

## Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Schülerzeitung

### Unterscheidung von „Druckwerk“ und Zeitung im Bayerischen Pressegesetz (BayPrG)

#### Wann ist eine Schülerzeitung eine „Zeitung“ im Sinne des BayPrG?

Diese Frage mag euch seltsam erscheinen. Schließlich handelt es sich ja um eine „Schülerzeitung“. Rechtlich gesehen gibt es aber einen Unterschied.

Schülerzeitungen, die nur einmal im Schuljahr oder noch seltener erscheinen oder eine Auflage unter 500 Stück haben, gelten laut BayPrG (Art. 6) nicht als „Zeitung“, sondern lediglich als „Druckwerk“. Umgekehrt setzt eine „Zeitung“ ein Erscheinen in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten und eine Auflage größer als 500 Stück voraus. Daran werden geringere rechtliche Anforderungen gestellt als an eine „Zeitung“. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die rechtlichen Unterschiede zwischen „Druckwerk“ und „Zeitung“:

	„Druckwerk“	„Zeitung“	Bezug zum BayPrG
<b>„Verantwortlicher Redakteur“</b>	keine Verpflichtung	Ein <b>„verantwortlicher Redakteur“</b> muss bestimmt werden.	Art. 5, Abs. 1
<b>Impressums-pflicht</b>	Ein <b>Impressum</b> muss vorhanden sein.	Ein <b>Impressum</b> muss vorhanden sein <u>und</u> darin müssen der <b>„verantwortliche Redakteur“</b> sowie der Verantwortliche für den Anzeigenteil genannt werden.	Art 7 und Art 8
<b>Gegendarstellung</b>	kein Anspruch Dritter auf eine Gegendarstellung	Jede Person oder Behörde, die durch eine in der Schülerzeitung aufgestellte Behauptung betroffen ist, hat das Recht, in einer der nächsten Ausgaben eine <b>Gegendarstellung</b> zu platzieren.	Art. 10

**„Zeitung“:** Erscheinung mindestens zweimal im Jahr und Auflage größer als 500 Stück